

Lichtenstein-Collberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adlig. Bernsdorf, Müsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Neudorf, Ortmannsdorf, Witten St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurn, Niedermüllen, Ruffsnappel und Lirfheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

Nr. 81

Gründungsnummer
im Amtsgerichtsbezirk: 7

69. Jahrgang

Dienstag, den 8. April

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1919.

Lichtenstein.

Margarine: Abschnitt J der Landesfestkarte. 50 Gramm 25 Pfg.

Die am 1. April dieses Jahres fällig gewordenen Brandkassenbeiträge auf den 1. Termin 1919 sind bis

spätestens 20. dieses Monats

zu bezahlen.

Stadtrat Lichtenstein, am 7. April 1919.

Verdingung.

Die zum Post-Um- und Erweiterungsbau auf dem Postgrundstücke zu Lichtenstein-Collberg erforderlichen

Zimmer- und Stakerarbeiten

sollen im Wege des öffentlichen Angebotes vergeben werden.

Frist für die Vertragserfüllung: 5 Monate nach Erteilung des Auftrags.

Zeichnungen, Massenberechnung, Bedingungen für die Bewerbung, Vertragsbedingungen und Preisverzeichnis liegen im Postbaubüro Lichtenstein-Collberg, Gasthof „Goldener Helm“, zur Einsicht aus und können, daselbst mit Ausnahme der Zeichnungen und Massenberechnung vom örtlichen Bauleiter Moritz zum Preise von 1,50 Mk., die bestellgeldfrei einzusenden sind, bezogen werden.

Die Angebote sind unterschrieben und verschlossen mit der Aufschrift: Angebot auf Zimmer- und Stakerarbeiten zum Post-Um- und Erweiterungsbau in Lichtenstein-Collberg an den obengenannten frankiert einzusenden.

Die Angebote werden in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter, den 25. April 1919 vormittags 10 Uhr im Postbaubüro Lichtenstein-Collberg, Gasthof „Goldener Helm“ geöffnet.

Zuschlagsfrist: 6 Wochen vom Tage der Eröffnung der Angebote ab gerechnet.

Falls keins der Angebote für annehmbar befunden wird, bleibt die Ablehnung sämtlicher Angebote vorbehalten.

Lichtenstein-Collberg, den 5. April 1919.

Der örtliche Bauleiter.

Verkauf von Heereskraftwagen im Freistaate Sachsen.

Die Landesstelle Sachsen des Reichsverwertungsamtes wird durch ihre Abteilung für Kraftfahrwesen jetzt mit dem Verkaufe von Heereskraftwagen beginnen. Die Kaufgesuche sind an die Verkaufsabteilung der Sächsischen Abteilung für Kraftfahrwesen in Leipzig-Thonberg, Reichenhainer-Str. 168, zu richten.

Zum Verkauf kommen zunächst:

Neue Personenkraftwagen über 14 PS., gebrauchte Personenkraftwagen ohne Einschränkung, nicht instandgesetzte, nicht betriebsfähige Lastkraftwagen aller Art, instandgesetzte und nicht instandgesetzte Kraftfahräder.

Berücksichtigt werden zunächst:

Die Gesuche von Behörden, ferner von Betriebsgesellschaften, Gewerbetreibenden und Privaten einschließlich Schwerkriegsbeschädigter, welche die Notwendigkeit zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen behördlich nachweisen.

Für später sind öffentliche Versteigerungen in Aussicht genommen. Bereits eingegangene Kaufgesuche werden, sofern eine amtliche Dringlichkeitsbescheinigung vorliegt, nach Möglichkeit berücksichtigt. Alle den Verkauf von Heereskraftwagen betreffende Anfragen sind unmittelbar an die obengenannte Verkaufs-Abteilung zu richten. Persönliche Rückfragen in Leipzig, Zwickau, Coswig und Dresden sind zwecklos.

Dresden, den 5. April 1919.

90 III DM*

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.

Bezirks-Arbeitsnachweis.

Nr. 105 A-N.

Gemäß Anordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 6. März wird folgendes bekannt gemacht:

Zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Newyorker Meldungen zufolge, hat Präsident Wilson erklärt, daß der Friedensvertrag durchaus im Sinne der von ihm aufgestellten 14 Punkte ausfallen werde. — Abwarten!

* Der für Dienstag geplante Zusammentritt des bayerischen Landtages wird vom Zentralrat verhindert.

* Der amerikanische Marineminister Daniels ist mit einer amerikanischen Marinekommission zum Besuch der italienischen Kriegshäfen abgereist.

* Die Ruhrkohle steht vor dem Untergang, wenn die Streikgruppen den gefassten Beschluß, am 10. April die Notstandsarbeiten auf den Becken einzustellen, durchführen. Die Gruben werden ersaufen. Was damit an wirtschaftlichen Werten verloren ginge, erhellt die Tatsache, daß in Friedenszeiten im Ruhrkohlenrevier jährlich rund 75 Millionen Kohlen gefördert

wurden, das sind 200 000 Tonnen an jedem Arbeitstage. Aber die dortige Arbeiterschaft will ja nicht sehen, daß auch sie mit dem abgesetzten Aft in dem Abgrund fährt.

* Die Transporte der polnischen Soldaten durch Deutschland werden gegen den 15. April beginnen und etwa zwei Monate dauern.

* Die Sächsische Volkskammer wird sich voraussichtlich am 11. April vertagen, um in die Osterferien zu gehen. Die Sitzungen werden wahrscheinlich am 28.

§ 1.
Die Arbeitgeber in der Land- oder Forstwirtschaft sind verpflichtet, jede offene Stelle neben dem örtlichen Arbeitsnachweis sofort dem Bezirks-Arbeitsnachweis Glauchau, Königstraße 3, Fernruf 33 anzumelden, sowie von jeder Besetzung der als offen gemeldeten Stellen dorthin binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

§ 2.
Arbeitgeber außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft dürfen bis zur Aufhebung dieser Verordnung Arbeitskräfte nicht einstellen, die bei Ausbruch des Krieges oder während desselben in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen sind, es sei denn, daß sie für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 3.
In der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Erwerbslose männlichen und weiblichen Geschlechts sowie sonstige in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Arbeiter oder Arbeiterinnen, die der Gemeinde ihres letzten Wohnorts den Nachweis erbringen, daß sie eine Stelle in der Land- oder Forstwirtschaft zu übernehmen sich verpflichtet haben und zu diesem Zwecke ihren Wohnsitz verlegen müssen, erhalten nachfolgende Vergünstigungen:

- a) freie Fahrt in den Beschäftigungsort sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten;
- b) auch die im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Familienangehörigen, die zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen, erhalten freie Fahrt und angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, wenn der Gemeinde des letzten Wohnorts der Nachweis erbracht wird, daß die Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist. In diesem Falle ist von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande des letzten Wohnorts auch die freie Bahnbeförderung des Umzugsguts zu bewirken;
- c) solange die Mitnahme der Familienangehörigen in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig ist, sind den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses in der Land- oder Forstwirtschaft Familienunterstützungen zu gewähren, die das Einundeinhalbfache der Zuschläge betragen, die nach § 8 Abs. 3 und § 9 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 13. 11. 18 (R.G.Bl. S. 1305) als Höchstsätze den Familienangehörigen der Erwerbslosen gewährt werden können. Diese Zuschläge können nach Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes des letzten Wohnorts sowohl in Barunterstützungen wie auch in Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen und dergleichen) bestehen;
- d) die in landwirtschaftlichen Selbstversorgerbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer erhalten außer dem Lohne das Recht auf Selbstversorgung; die Arbeitnehmer erlangen, wenn sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirkes kündigt beschäftigt sind, Gelegenheit zur Pachtung oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts gemäß § 21 der Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. 1. 19 (R.G.Bl. S. 115).

§ 5.
Die nach § 4 a bis e entstehenden Kosten hat die Gemeinde des letzten Wohnorts zu verauslagen und zwar, soweit es sich um Leistungen für Erwerbslose handelt, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge. Die für die sonstigen Arbeiter verauslagten Kosten werden den Gemeinden des letzten Wohnorts vom Reiche und dem Bundesstaate des letzten Wohnorts je zur Hälfte erlegt.

§ 6.
Arbeitgeber, die den §§ 1 bis 2 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Derselben Strafe unterliegen gewerbsmäßige Stellenvermittler, wenn sie Arbeitsuchende, welche bei Ausbruch des Krieges oder während des Krieges in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren, anderen Betrieben als solchen zuweisen, solange offene Stellen in der Land- oder Forstwirtschaft zu angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen nachgewiesen werden können, es sei denn, daß die Arbeitsuchenden für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 7.
Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Außerkraftsetzung erfolgt mit Beendigung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Den Zeitpunkt bestimmt das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.

Glauchau, am 5. April 1919.

Amtshauptmann Freiherr v. Weld.